



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

MSJK des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
- Landesjugendamt -

50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen - Lippe
- Landesjugendamt -

48133 Münster

**Umsetzung des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsge-
rechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreu-
ungsausbaugesetz - TAG)**

Zur Umsetzung des TAG konnten sowohl in der Steuerungsgruppe Ein-
vernehmen zu Veränderungen der Budgetvereinbarung erzielt als auch
mit den kommunalen Spitzenverbänden weitere Vereinbarungen zur
Kindertagespflege getroffen werden.

1. Zum 01. August 2005 sollen die folgenden Änderungen zu § 4 der
Budgetvereinbarung in Kraft treten:

"(2) Es können abweichend von der geltenden Betriebserlaubnis bis
zu 20 % der Plätze der Einrichtung von Kindern einer anderen Al-
tersgruppe belegt werden; der Träger teilt dem Landesjugendamt die
Veränderung des Angebotes mit. Im Einzelfall, insbesondere wenn
freie Plätze in anderen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung von
der Wohnung der Kinder nicht zur Verfügung stehen, können mit Zu-
stimmung des Landesjugendamtes auch mehr als 20 % der Plätze

Neue Telefonnummer
ab 6. Mai 2005
0211 5867 - 100
Die Nebenstellen
ändern sich nicht.
Zentrale
0211 5867 - 40

Auskunft erteilt:

Frau Scharfenberger

Durchwahl 0211 896- 3556

Fax 0211 896- 3220

Ulrike.Scharfenberger@

msjk.nrw.de

Aktenzeichen:

311-6272.14.10.12

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

3. Mai 2005

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-03

Fax 0211 896-3220

poststelle@msjk.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

der Einrichtung abweichend von der geltenden Betriebserlaubnis von Kindern anderer Altersgruppen vorübergehend belegt werden. Die Aufnahme von Kindern im Alter von über zwei Jahren bedarf keiner Zustimmung, die Aufnahme von Kindern im Alter von einem Jahr bis unter zwei Jahren bedarf der Zustimmung des Landesjugendamtes. Für Kinder im Alter von unter einem Jahr findet diese Vereinbarung keine Anwendung.

Seite 2 / 4

...

(5) Die Aufnahme eines Kindes im Alter von einem Jahr bis unter zwei Jahren an Stelle eines Kindergartenkindes zählt wie die Aufnahme von drei, die Aufnahme eines Kindes von zwei bis unter drei Jahren wie die Aufnahme von zwei bis 2,5 Kindergartenkindern. Die sich aus der Multiplikation ergebende Zahl ist auf die nächstkleinere ganze Zahl zu runden.

(5a) Für die Berechnungen nach Absatz 5 können unbeschadet des Absatzes 3 Sätze 2 bis 5 und des Absatzes 4 Satz 1 mehrere Tageseinrichtungen desselben Trägers, die dieser im Kreis (§ 1 Kreisordnung NRW) betreibt, zusammengefasst werden; dasselbe gilt auch für den Fall, dass die Tageseinrichtungen von mehreren, demselben Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehörenden Trägern betrieben werden.

(6) Ergibt sich auf Grund der nach Absatz 2 aufzunehmenden Kinder anderer Altersgruppen eine neue Art der Gruppe gemäß § 3 BKVO, dann kann dem nur durch eine Umwandlung Rechnung getragen werden, die der Zustimmung des Landesjugendamtes bedarf, es sei denn, die neue Art der Gruppe besteht nur vorübergehend oder ergibt sich aufgrund der Aufnahme zwei Jahre alter Kinder."

Die übrigen Absätze des Paragraphen bleiben unverändert.

2. Die bestehenden 11.000 Plätze (1.500 Gruppen) in kleinen Altersgemischten Gruppen bleiben erhalten. In der kleinen Altersgemischten Gruppe können bis zu neun unter drei Jahre alte Kinder aufgenommen werden. Weitere kleine Altersgemischte Gruppen können im Rahmen eines Kontingentes entstehen. Hierzu verweise ich auf meine Erlasse vom 28. Februar 2005 sowie 8. und 27. April 2005.
3. Das MSJK hat sein Sonderprogramm für zweijährige Kinder vorgestellt. Die Förderrichtlinie hierzu wird noch vor der Sommerpause bekannt gegeben.

Dieses Programm beginnt mit dem Kindergartenjahr 2006/2007. Zielgruppe: Aufnahme vor allem zweijähriger Kinder in Tageseinrichtungen. Das Jugendamt erhält für jedes zusätzlich aufgenommene Kind einen pauschalen Landeszuschuss pro Kindergartenjahr. Grundlage: Eine Fachkraft für je 6 bis 8 Zweijährige, die zusätzlich aufgenommen werden; 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit. Berücksichtigung der Finanzierungsanteile des GTK und der TAG-Finanzierungsstruktur. Elternbeitragsregelung analog OGS.

Bis 2010 sollen mit diesem Programm sukzessive 20.000 Plätze in Tageseinrichtungen geschaffen werden.

4. Das MSJK hat sein Zusatzprogramm für neue Betreuungsformen vorgestellt. Mit Beginn des Jahres 2006 wird das Land ergänzend zu den vorhandenen 17.000 Plätzen in Spielgruppen die Möglichkeit eröffnen, in Tageseinrichtungen oder im Verbund mit ihnen neue Betreuungsgruppen mit Eltern zu schaffen. Diese Gruppen sollen vor allem die Kinder aufnehmen, deren Eltern eine Betreuung nur für eine begrenzte Zeit benötigen. Vorrangig sollen sie sich an Kinder mit Migrationshintergrund oder an sozial benachteiligte Kinder wenden.

Das Land strebt an, insgesamt 400 Gruppen zu schaffen, in denen ca. 4.000 Kinder betreut werden können. Die Gruppen sollen mit einem jährlichen, pauschalen Förderbetrag gefördert werden.

Auch hierzu wird der Entwurf einer Förderrichtlinie bis zur Sommerpause vorgelegt.

5. Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA) hat darüber hinaus ein arbeitspolitisches Programm zur Schaffung von Plätzen für Unterdreijährige vorgestellt. Hierzu werden aus dem Europäischen Sozialfonds Mittel bereit gestellt und zwar für die Jahre 2005 und 2006 je 25 Mio. Euro, die bis 2007 zur Ausfinanzierung verwendet werden dürfen. Ziel ist es, mit dieser Initiative bis zu 7.000 Kindern von Arbeit suchenden Eltern einen Betreuungsplatz zu vermitteln. Das Förderangebot richtet sich hauptsächlich an ALG-II-Beziehende sowie an Eltern, die vorzeitig aus der Elternzeit zurückkehren. Es soll über die Arbeitsgemeinschaften zwischen Kommunen und Arbeitsagenturen (ARGEn) und die Optionskommunen eingesetzt werden. Das Programm ist mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und soll in enger Zusammenarbeit mit den Jugendämtern umgesetzt werden. Die Plätze sollen wohnbereichsnah oder in der Nähe der Arbeitsplätze der Eltern eingerichtet werden. Bis Mitte Mai wird das MWA die Fördergrundsätze bekannt geben.

6. Zur Tagespflege ist verabredet worden:

Seite 4 / 4

- a) Zur Abgrenzung der Tagespflege von der Tageseinrichtung wird auf § 16 Abs. 3 Erstes Ausführungsgesetz KJHG verwiesen. Dieses ist durch Erlass vom 19. Januar 2005 klargestellt worden.
- b) Betreuung auch in anderen (also weder in Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson noch der Erziehungsberechtigten) geeigneten Räumlichkeiten. Das Land wird hierzu eine landesrechtliche Regelung in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden treffen.
- c) Zur Festlegung einer landeseinheitlichen Höhe der lfd. Geldleistung, die das Jugendamt der Tagespflegeperson zu leisten hat, werden die Kommunalen Spitzenverbände Empfehlungen erarbeiten.

Ich bitte diesen Erlass den Jugendämtern kurzfristig bekannt zu geben.

Im Auftrag

Bernt-Michael Breuksch